



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

17. Dezember 2019

Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Voigtmann gegen den Landtag von Baden-Württemberg wegen Änderung der Geschäftsordnung des Landtags eingegangen

1 GR 93/19

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 13. Dezember 2019 ein Antrag des Landtagsabgeordneten Klaus-Günter Voigtmann gegen den Landtag von Baden-Württemberg eingegangen. Der Antragsteller wendet sich mit dem Antrag gegen Änderungen der Geschäftsordnung des Landtags, insbesondere gegen die Änderung, dass Alterspräsident des Landtags nicht mehr das älteste Mitglied des Landtags ist, sondern das Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört. Der Antragsteller, der nach seinen Angaben der derzeit älteste Abgeordnete des Landtags ist, ist der Auffassung, dass die Änderungen ihn in Rechten aus der Landesverfassung, unter anderem dem Abgeordnetenrecht aus Art. 27 Abs. 3 verletzen.

Der Verfassungsgerichtshof wird in einem ersten Schritt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag gegeben. Wann der Verfassungsgerichtshof über den Antrag entscheiden wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Zitierte Rechtsvorschrift

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.